

VERMERK

des	Vorsitzes der RK
vom	5. Oktober 2007
für	die Regierungskonferenz (RK)
Betr.:	RK 2007 Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – Protokolle

**ENTWURF EINES
VERTRAGS ZUR ÄNDERUNG DES
VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND
DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT**

PROTOKOLLE

- Protokolle 1 bis 10, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegebenenfalls dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beizufügen sind
- Protokolle 11 und 12, die dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beizufügen sind

Der Vorsitz übermittelt der Regierungskonferenz hiermit den vollständigen Wortlaut des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich der Protokolle, sowie die Erklärungen zur Schlussakte in der Fassung, die aus den Beratungen der Rechtsexperten hervorgegangen ist.

Der Vorsitz wird diesen Text am 15. Oktober in Luxemburg der Regierungskonferenz auf Ebene der Außenminister im Hinblick auf seine endgültige Annahme durch die Regierungskonferenz auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs am 18. Oktober 2007 in Lissabon übermitteln.

Alle Sprachfassungen dieses Textes werden den Delegationen am heutigen 5. Oktober übermittelt. Die einzelnen Sprachfassungen werden wie üblich vor Unterzeichnung des Vertrages von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.

A. PROTOKOLLE, DIE DEM VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION, DEM VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION UND GEGEBENENFALLS DEM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT BEIZUFÜGEN SIND

PROTOKOLL (Nr. 1)

**ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Gesetzgebungsakten der Union sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt sind:

TITEL I

UNTERRICHTUNG DER NATIONALEN PARLAMENTE

Artikel 1

Die Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden bei ihrer Veröffentlichung von der Kommission direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Ferner leitet die Kommission den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien zu.

Artikel 2

Die an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Gesetzgebungsakts" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

Die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden von der Kommission gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die vom Europäischen Parlament vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Europäischen Parlament direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Rat den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Artikel 3

Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

Artikel 4

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten in den Amtssprachen der Union zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, müssen acht Wochen liegen. In dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder dem Standpunkt des Rates begründet werden, sind Ausnahmen möglich. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen acht Wochen keine Einigung über den Entwurf eines Gesetzgebungsakts festgestellt werden. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen müssen zwischen der Aufnahme des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines Standpunkts zehn Tage liegen.

Artikel 5

Den nationalen Parlamenten werden die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, einschließlich der Protokolle der Tagungen, auf denen der Rat über Entwürfe von Gesetzgebungsakten berät, gleichzeitig mit der Übermittlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zugeleitet.

Artikel 6

Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel 33 Absatz 1 oder Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens sechs Monate vor dem Erlass eines Beschlusses von der Initiative des Europäischen Rates unterrichtet.

Artikel 7

Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat seinen Jahresbericht zur Unterrichtung.

Artikel 8

Handelt es sich bei dem System des nationalen Parlaments nicht um ein Einkammersystem, so gelten die Artikel 1 bis 7 für jede der Kammern des Parlaments.

TITEL II

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN PARLAMENTEN

Artikel 9

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann.

Artikel 10

Eine Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Diese Konferenz fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse. Sie kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden nicht die nationalen Parlamente und greifen ihrem Standpunkt nicht vor.

PROTOKOLL (Nr. 2)
ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE
DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze zu schaffen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

Jede Institution trägt stets für die Einhaltung der in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

Artikel 2

Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet dies in ihrem Vorschlag.

Artikel 3

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Gesetzgebungsakts" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsakts zum Ziel haben.

Artikel 4

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig zu.

Das Europäische Parlament leitet seine Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie seine geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Der Rat leitet die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese den nationalen Parlamenten zu.

Artikel 5

Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet. Jeder Entwurf eines Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien. Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten berücksichtigen dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

Artikel 6

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

Artikel 7

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sowie gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente oder einer der Kammern eines dieser Parlamente.

Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die nach dem jeweiligen System des nationalen Parlaments aufgeteilt sind. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

2. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Maßgabe des Absatzes 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Die Schwelle beträgt ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage von Artikel 68 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

3. Außerdem gilt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Folgendes: Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens eine einfache Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Maßgabe des Absatzes 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Vorschlag überprüft werden. Nach Abschluss dieser Überprüfung kann die Kommission beschließen, an dem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen.

Entscheidet sich die Kommission, an dem Vorschlag festzuhalten, so hat sie in einer begründeten Stellungnahme darzulegen, weshalb der Vorschlag ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Die begründete Stellungnahme der Kommission wird zusammen mit den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem Unionsgesetzgeber vorgelegt, damit dieser sie im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt:

- a) Vor Abschluss der ersten Lesung prüft der Gesetzgeber (der Rat und das Europäische Parlament), ob der Gesetzgebungsvorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht; hierbei berücksichtigt er insbesondere die angeführten Begründungen, die von einer Mehrheit der nationalen Parlamente unterstützt werden, sowie die begründete Stellungnahme der Kommission.

- b) Ist der Gesetzgeber mit einer Mehrheit von 55 % der Mitglieder des Rates oder einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament der Ansicht, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weitergeprüft.

Artikel 8

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach Maßgabe des Artikels 230 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Nach Maßgabe des genannten Artikels können entsprechende Klagen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschrieben ist, auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels 5 des Vertrags über die Europäische Union vor. Dieser Jahresbericht wird auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.

PROTOKOLL (Nr. 3)
BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorgesehen werden müssen, bis der Euro zur Währung aller Mitgliedstaaten der Union geworden ist –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten, um Fragen im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. Die Kommission nimmt an den Sitzungen teil. Die Europäische Zentralbank wird zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission vorbereitet werden.

Artikel 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

PROTOKOLL (Nr. 4)

ÜBER DIE STÄNDIGE STRUKTURIERTE ZUSAMMENARBEIT NACH ARTIKEL 27 DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

GESTÜTZT AUF Artikel 27 Absatz 6 und Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union,

EINGEDENK DESSEN, dass die Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, die auf der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, dass sie der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen sichert, dass die Union hierauf bei Missionen nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann und dass diese Aufgaben dank der von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der "nur einmal einsetzbaren Streitkräfte" bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten achtet, die ihre gemeinsame Verteidigung als durch die Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht betrachten, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, und dass sie mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine maßgeblichere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den so genannten Berlin-plus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird,

FEST ENTSCHLOSSEN, dass die Union in der Lage sein muss, die ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegenden Verantwortungen in vollem Umfang wahrzunehmen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Union für die Durchführung dringender Missionen nach den Kapiteln VI und VII der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung ersuchen kann,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten Anstrengungen im Bereich der Fähigkeiten erfordern wird,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Eintritt in eine neue Phase der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, unterschiedliche Anstrengungen erfordert,

EINGEDENK der Bedeutung, die der umfassenden Beteiligung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Arbeiten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zukommt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel 27 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet,

- a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und
- b) spätestens 2010 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

Artikel 2

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu

- a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;

- b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;
- c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;
- d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation die im Rahmen des "Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten" festgestellten Lücken zu schließen;
- e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

Artikel 3

Die Europäische Verteidigungsagentur trägt zur regelmäßigen Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den unter anderem auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Beurteilung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Beschlüsse des Rates dienen, die nach Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden.

PROTOKOLL (Nr. 5)

ZU ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION ÜBER DEN BEITRITT DER UNION ZUR EUROPÄISCHEN KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

In der Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "Europäische Konvention") nach Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union wird dafür Sorge getragen, dass die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten bleiben, insbesondere in Bezug auf

- a) die besondere Regelung für eine etwaige Beteiligung der Union an den Kontrollgremien der Europäischen Konvention;
- b) die nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden.

Artikel 2

In der Übereinkunft nach Artikel 1 wird sichergestellt, dass der Beitritt der Union die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe unberührt lässt. Es wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Übereinkunft die besondere Situation der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Europäische Konvention unberührt lassen, insbesondere in Bezug auf ihre Protokolle, auf Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in Abweichung von der Europäischen Konvention nach deren Artikel 15 getroffen werden, und auf Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten gegen die Europäische Konvention nach deren Artikel 57 anbringen.

Artikel 3

Keine der Bestimmungen der Übereinkunft nach Artikel 1 berührt Artikel 292 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

PROTOKOLL (Nr. 6)
ÜBER DEN BINNENMARKT UND DEN WETTBEWERB

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass zu dem Binnenmarkt, wie er in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt –

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, dass

die Union erforderlichenfalls zu diesem Zweck nach den Bestimmungen der Verträge, insbesondere des Artikels 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, tätig wird.

Dieses Protokoll wird dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt.

PROTOKOLL (Nr. 7)

ÜBER DIE ANWENDUNG DER CHARTA DER GRUNDRECHTE AUF POLEN UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass die Union in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union die in der Charta der Grundrechte enthaltenen Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta streng in Einklang mit den Bestimmungen des vorstehend genannten Artikels 6 und mit Titel VII der Charta anzuwenden ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass der vorstehend genannte Artikel 6 vorsieht, dass die Charta von den Gerichten Polens und des Vereinigten Königreichs streng in Einklang mit den in diesem Artikel erwähnten Erläuterungen anzuwenden und auszulegen ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta sowohl Rechte als auch Grundsätze enthält,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta sowohl Bestimmungen staatsbürgerlicher und politischer Art als auch Bestimmungen wirtschaftlicher und sozialer Art enthält;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta die in der Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze bekräftigt und diese Rechte besser sichtbar macht, aber keine neuen Rechte oder Grundsätze schafft;

EINGEDENK DER Verpflichtungen Polens und des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen;

IN KENNTNIS des Wunsches Polens und des Vereinigten Königreichs, bestimmte Aspekte der Anwendung der Charta zu klären;

demzufolge IN DEM WUNSCH, die Anwendung der Charta in Bezug auf die Gesetze und das Verwaltungshandeln Polens und des Vereinigten Königreichs und die Frage der Einklagbarkeit in Polen und im Vereinigten Königreich zu klären;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass in diesem Protokoll enthaltene Bezugnahmen auf die Funktionsweise spezifischer Bestimmungen der Charta auf keinen Fall die Funktionsweise anderer Bestimmungen der Charta berühren;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass dieses Protokoll die Anwendung der Charta in anderen Mitgliedstaaten nicht berührt;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass dieses Protokoll andere Verpflichtungen Polens und des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen nicht berührt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

1. Die Charta bewirkt keine Ausweitung der Befugnis des Gerichtshofs der Europäischen Union oder eines Gerichts Polens oder des Vereinigten Königreichs zur Feststellung, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Gepflogenheiten oder das Handeln Polens oder des Vereinigten Königreichs nicht mit den durch die Charta bekräftigten Grundrechten, Freiheiten und Grundsätzen in Einklang stehen.
2. Insbesondere – und um jeden Zweifel auszuräumen – werden mit Titel IV der Charta keine für Polen oder das Vereinigte Königreich geltenden einklagbaren Rechte geschaffen, soweit Polen bzw. das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht in seinem nationalen Recht vorgesehen hat.

Artikel 2

Wird in einer Bestimmung der Charta auf die nationalen Gepflogenheiten und das nationale Recht Bezug genommen, so findet diese Bestimmung auf Polen und das Vereinigte Königreich nur in dem Maße Anwendung, in dem die darin enthaltenen Rechte oder Grundsätze im Recht oder in den Gepflogenheiten Polens bzw. des Vereinigten Königreichs anerkannt sind.

PROTOKOLL (Nr. 8)
ÜBER DIE AUSÜBUNG DER GETEILTEN ZUSTÄNDIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Einziges Artikel

Ist die Union in einem bestimmten Bereich tätig geworden, so gilt unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die geteilte Zuständigkeit, dass sich die Ausübung von Zuständigkeiten nur auf die durch den betreffenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt.

PROTOKOLL (Nr. 9)
ÜBER DIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

IN DEM WUNSCH, die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse hervorzuheben –

SIND über folgende auslegende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1

Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

PROTOKOLL (Nr. 10)
ÜBER DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Regelung des Übergangs von den institutionellen Bestimmungen der Verträge, die bis zum Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anwendbar sind, zu den Bestimmungen des genannten Vertrags Übergangsbestimmungen vorgesehen werden müssen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt sind:

Artikel 1

In diesem Protokoll bezeichnet der Ausdruck "die Verträge" den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

TITEL I
BESTIMMUNGEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 2

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 erlässt der Europäische Rat nach Artikel 9 a Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

Bis zum Ende der Wahlperiode 2004–2009 entsprechen die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments der bei Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geltenden Zusammensetzung und Anzahl.

TITEL II BESTIMMUNGEN ÜBER DIE QUALIFIZIERTE MEHRHEIT

Artikel 3

1. Nach Artikel 9 c Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union treten die Bestimmungen dieses Absatzes und die Bestimmungen des Artikels 205 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat am 1. November 2014 in Kraft.

2. Für den Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt Folgendes: Ist für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass die Beschlussfassung mit der qualifizierten Mehrheit nach Absatz 3 erfolgt. In diesem Fall finden die Absätze 3 und 4 Anwendung.

3. Bis zum 31. Oktober 2014 gelten unbeschadet des Artikels 201 a Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die nachstehenden Bestimmungen:

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

Belgien	12
Bulgarien	10
Tschechische Republik	12
Dänemark	7
Deutschland	29
Estland	4
Irland	7
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Italien	29
Zypern	4
Lettland	4
Litauen	7
Luxemburg	4
Ungarn	12
Malta	3
Niederlande	13
Österreich	10
Polen	27
Portugal	12
Rumänien	14
Slowenien	4
Slowakei	7
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach den Verträgen auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates kann beantragen, dass beim Erlass eines Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union ausmachen. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

4. Bis zum 31. Oktober 2014 gilt in den Fällen, in denen nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen, das heißt in den Fällen, in denen auf die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Bezug genommen wird, als qualifizierte Mehrheit derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der Mitglieder des Rates sowie gegebenenfalls derselbe Prozentsatz der Bevölkerung der betreffenden Mitgliedstaaten wie in Absatz 3 festgelegt.

TITEL III BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNGEN DES RATES

Artikel 4

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel 9 c Absatz 6 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union kann der Rat in den in Artikel 9 c Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 vorgesehenen Zusammensetzungen sowie in anderen Zusammensetzungen zusammentreten, deren Liste durch einen Beschluss des Rates in seiner Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" festgesetzt wird, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

TITEL IV BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KOMMISSION EINSCHLIESSLICH DES HOHEN VERTRETERS DER UNION FÜR AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel 5

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft amtierenden Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Am Tag der Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik endet jedoch die Amtszeit des Mitglieds, das die gleiche Staatsangehörigkeit wie dieser besitzt.

TITEL V
BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN GENERALSEKRETÄR DES RATES UND HOHEN
VERTRETER FÜR DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK UND DEN
STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DES RATES

Artikel 6

Die Amtszeit des Generalsekretärs des Rates und Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, und des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates endet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der Rat ernennt seinen Generalsekretär nach Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

TITEL VI
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BERATENDEN EINRICHTUNGEN

Artikel 7

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verteilen sich die Mitglieder des Ausschusses der Regionen wie folgt:

Belgien	12	Luxemburg	6
Bulgarien	12	Ungarn	12
Tschechische Republik	12	Malta	5
Dänemark	9	Niederlande	12
Deutschland	24	Österreich	12
Estland	7	Polen	21
Irland	9	Portugal	12
Griechenland	12	Rumänien	15
Spanien	21	Slowenien	7
Frankreich	24	Slowakei	9
Italien	24	Finnland	9
Zypern	6	Schweden	12
Lettland	7	Vereinigtes Königreich	24
Litauen	9		

Artikel 8

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verteilen sich die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wie folgt:

Belgien	12	Luxemburg	6
Bulgarien	12	Ungarn	12
Tschechische Republik	12	Malta	5
Dänemark	9	Niederlande	12
Deutschland	24	Österreich	12
Estland	7	Polen	21
Irland	9	Portugal	12
Griechenland	12	Rumänien	15
Spanien	21	Slowenien	7
Frankreich	24	Slowakei	9
Italien	24	Finnland	9
Zypern	6	Schweden	12
Lettland	7	Vereinigtes Königreich	24
Litauen	9		

TITEL VII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE VOR DEM INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUF DER GRUNDLAGE DER TITEL V UND VI DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION ANGENOMMENEN RECHTSAKTE

Artikel 9

Die Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union angenommen wurden, behalten so lange Rechtswirkung, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Dies gilt auch für Übereinkommen, die auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

Artikel 10

1. Als Übergangsmaßnahme gilt bezüglich der Befugnisse der Organe bei Rechtsakten der Union im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommen wurden, bei Inkrafttreten des genannten Vertrags Folgendes: Die Befugnisse der Kommission nach Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten nicht, und die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union in der vor dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geltenden Fassung bleiben unverändert, einschließlich in den Fällen, in denen sie nach Artikel 35 Absatz 2 des genannten Vertrags über die Europäische Union anerkannt wurden.
2. Die Änderung eines Rechtsakts nach Absatz 1 hat zur Folge, dass hinsichtlich des geänderten Rechtsakts in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten, für die der geänderte Rechtsakt gilt, die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der in Absatz 1 genannten Organe gelten.
3. Die Übergangsmaßnahme nach Absatz 1 tritt auf jeden Fall fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft außer Kraft.
4. Das Vereinigte Königreich kann dem Rat spätestens sechs Monate vor dem Ende des Übergangszeitraums nach Absatz 3 mitteilen, dass es hinsichtlich der Rechtsakte nach Absatz 1 die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der in Absatz 1 genannten Organe nicht anerkennt. Im Falle einer solchen Mitteilung durch das Vereinigte Königreich gelten alle Rechtsakte nach Absatz 1 für das Vereinigte Königreich nicht mehr ab dem Tag, an dem der Übergangszeitraum nach Absatz 3 endet. Dieser Unterabsatz gilt nicht in Bezug auf die geänderten Rechtsakte nach Absatz 2, die für das Vereinigte Königreich gelten.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Folge- und Übergangsmaßnahmen. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich nicht an der Annahme dieses Beschlusses. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ferner einen Beschluss annehmen, mit dem bestimmt wird, dass das Vereinigte Königreich etwaige unmittelbare finanzielle Folgen trägt, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass es sich nicht mehr an diesen Rechtsakten beteiligt.

5. Das Vereinigte Königreich kann dem Rat in der Folge jederzeit mitteilen, dass es sich an Rechtsakten beteiligen möchte, die nach Absatz 4 Unterabsatz 1 für das Vereinigte Königreich nicht mehr gelten. In diesem Fall finden die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand bzw. des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung. In Bezug auf diese Rechtsakte gelten die in den Verträgen festgelegten Befugnisse der Organe. Handeln die Organe der Union und das Vereinigte Königreich im Rahmen der betreffenden Protokolle, so bemühen sie sich, das größtmögliche Maß an Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Besitzstand der Union bezüglich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wiederherzustellen, ohne dass die praktische Funktionsfähigkeit seiner verschiedenen Bestandteile ernsthaft beeinträchtigt wird, und unter Wahrung von deren Kohärenz.

B. PROTOKOLLE, DIE DEM VERTRAG ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT BEIZUFÜGEN SIND

PROTOKOLL (Nr. 11)

**ZUR ÄNDERUNG DER PROTOKOLLE
ZUM VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION,
ZUM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND/ODER ZUM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu ändern, um sie an die neuen Vorschriften des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzupassen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Einzigster Artikel

1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags geltenden Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

A. HORIZONTALE ÄNDERUNGEN

2) Die in Artikel 2 Nummer 3 des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen horizontalen Änderungen gelten auch für die in dem vorliegenden Artikel genannten Protokolle, mit Ausnahme der Buchstaben d, e, j und k.

3) In den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Protokollen

- (a) erhält der letzte Absatz der Präambel, in dem der Vertrag oder die Verträge genannt ist bzw. sind, dem bzw. denen das betreffende Protokoll beigelegt ist, jeweils folgende Fassung: "SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind". Der vorliegende Absatz gilt nicht für das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, das Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union, das Protokoll über Artikel 40.3.3 der Verfassung Irlands und das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union werden auch dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt;

- (b) werden die Worte "der Gemeinschaften" durch die Worte "der Union" und die Worte "die Gemeinschaften" durch die Worte "die Union" ersetzt; der Satz wird gegebenenfalls entsprechend grammatikalisch angepasst.

4) In den folgenden Protokollen werden die Worte "des Vertrags", "den Vertrag", "dieses Vertrags", "diesem Vertrag", "diesen Vertrag" bzw. "der Verträge" durch die Worte "der Verträge" bzw. "den Verträgen" und die Bezugnahme auf den Vertrag über die Europäische Union und/oder auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf die Verträge ersetzt:

- (a) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union:

- Artikel 1

- (b) Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank:

- Artikel 1.1 neuer Absatz 2
- Artikel 12.1 Unterabsatz 1
- Artikel 14.1
- Artikel 14.2 Unterabsatz 2
- Artikel 34.1 zweiter Gedankenstrich
- Artikel 35.1

- (c) Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit:
 - Artikel 3 Satz 2
- (d) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark:
 - Nummer 2, die Nummer 1 wird, Satz 2
- (e) Protokoll betreffend den Schengen-Besitzstand:
 - sechster Erwägungsgrund
 - Artikel 1
- (f) Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - siebter Erwägungsgrund
- (g) Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark:
 - einzige Bestimmung
- (h) Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten:
 - einzige Bestimmung
- (i) Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl:
 - Artikel 3.

5) In den folgenden Protokollen und Anhängen werden die Worte "dieses Vertrags" durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt:

- (a) Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit:
 - Artikel 1 Einleitungssatz
- (b) Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:
 - Artikel 1 Satz 1
- (c) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
 - Nummer 6, die Nummer 5 wird, Absatz zwei
 - Nummer 9, die Nummer 8 wird, Einleitung
 - Nummer 10, die Nummer 9 wird, Buchstabe a Satz 2
 - Nummer 11, die Nummer 10 wird
- (d) Anhänge I und II:
 - Titel der beiden Anhänge.

- (d) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union:
 - Artikel 12, der Artikel 11 wird, Buchstabe a
 - Artikel 21, der Artikel 20 wird
- (e) Protokoll über die Position Dänemarks
 - Artikel 2 Satz 1
- (f) Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - dritter Erwägungsgrund.

B. SPEZIFISCHE ÄNDERUNGEN

Aufgehobene Protokolle

- 9) Die folgenden Protokolle werden aufgehoben:
- (a) Protokoll betreffend Italien (1957),
 - (b) Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt (1957),
 - (c) Protokoll über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts (1992),
 - (d) Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (1992),
 - (e) Protokoll betreffend Portugal (1992),
 - (f) Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (1997), das durch ein neues Protokoll nahezu gleichen Titels ersetzt wird,
 - (g) Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (1997), das durch ein neues Protokoll gleichen Titels ersetzt wird,
 - (h) Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere (1997), dessen Wortlaut Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird,
 - (i) Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union (2001),
 - (j) Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2001).

Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

10) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs wird wie folgt geändert:

- (a) In der Präambel wird im ersten Erwägungsgrund die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.
- (b) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- (c) In Artikel 2 werden die Worte "in öffentlicher Sitzung" ersetzt durch "vor dem in öffentlicher Sitzung tagenden Gerichtshof".
- (d) Dem Artikel 3 Absatz 2 und dem Artikel 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: "Betrifft die Entscheidung ein Mitglied des Gerichts oder eines Fachgerichts, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des betreffenden Gerichts."
- (e) Dem Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Ist der Betroffene ein Mitglied des Gerichts oder eines Fachgerichts, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des betreffenden Gerichts."

- (f) In der Überschrift des Titels II werden die Worte "des Gerichtshofs" angefügt.
- (g) In Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Vorschlag" ersetzt durch "Antrag" und werden die Worte "Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss vorsehen" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorsehen".
- (h) In der Überschrift des Titels III werden die Worte "vor dem Gerichtshof" angefügt.
- (i) Artikel 23 wird wie folgt geändert:
 - (i) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "und außerdem dem Rat oder der Europäischen Zentralbank, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates oder der Europäischen Zentralbank streitig ist, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer von diesen beiden Institutionen gemeinsam erlassenen Handlung streitig ist" ersetzt durch "und außerdem den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist."
 - (ii) In Absatz 2 werden die Worte "und gegebenenfalls das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank" ersetzt durch "und gegebenenfalls die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist,".
- (j) In Artikel 24 Absatz 2 werden nach dem Wort "Organen" die Worte ", Einrichtungen oder sonstigen Stellen" eingefügt.
- (k) Artikel 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Dasselbe gilt für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie alle anderen Personen, sofern sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen können. Natürliche oder juristische Personen können Rechtssachen zwischen Mitgliedstaaten, zwischen Organen der Union oder zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Union nicht beitreten."
- (l) Dem Artikel 46 wird der folgende neue Absatz angefügt: "Der vorliegende Artikel gilt auch für Ansprüche, die aus außervertraglicher Haftung der Europäischen Zentralbank hergeleitet werden."
- (m) Die Überschrift des Titels IV erhält folgende Fassung: "DAS GERICHT".
- (n) In Artikel 47 erhält Absatz 1 folgende Fassung: "Artikel 9 Absatz 1, die Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 18 finden auf das Gericht und dessen Mitglieder Anwendung."

- (o) In Artikel 51 Absatz 2 werden die Worte "oder der Europäischen Zentralbank" gestrichen.
- (p) Artikel 64 wird wie folgt geändert:
 - (i) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt:

"Die Vorschriften über die Regelung der Sprachenfrage für den Gerichtshof der Europäischen Union werden in einer vom Rat einstimmig erlassenen Verordnung festgelegt. Diese Verordnung wird entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments erlassen."
 - (ii) In dem Absatz, der Absatz 2 wird, werden in Satz 1 die Worte "bis Vorschriften über die Regelung der Sprachenfrage für den Gerichtshof und das Gericht im Rahmen dieser Satzung erlassen werden" ersetzt durch "bis diese Vorschriften erlassen werden"; Satz 2 erhält folgende Fassung: "Abweichend von den Artikeln 195 und 224 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bedürfen Änderungen der genannten Bestimmungen oder deren Aufhebung der einstimmigen Genehmigung durch den Rat."
- (q) In Anhang I Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Protokolls werden nach den Worten "des Gerichts" die Worte "für den öffentlichen Dienst" eingefügt.

Satzung des ESZB und der EZB

- 11) Das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird wie folgt geändert:
 - (a) In der Präambel wird im ersten Erwägungsgrund die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.
 - (a^a) Artikel 1.1 wird in zwei Absätze unterteilt, bestehend aus den bisherigen zwei Satzteilen. Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken bilden nach Artikel 245 a Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem."; am Anfang des Absatzes 2 werden die Worte: "Sie nehmen" ersetzt durch "Das ESZB und die EZB nehmen".
 - (b) Artikel 1.2 wird gestrichen.

- (b^a) Am Anfang des Artikels 2 werden die Worte "Nach Artikel 105 Absatz 1 dieses Vertrags" ersetzt durch die Worte "Nach Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 245 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".
- (c) In Artikel 4 Buchstabe b wird das Wort "zuständigen" gestrichen.
- (c^a) Am Anfang des Artikels 9.1. werden die Worte "nach Artikel 107 Absatz 2 dieses Vertrags" ersetzt durch die Worte "nach Artikel 107 Absatz 2 und Artikel 245 a Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".
- (d) Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - (i) Am Ende des Artikels 10.1 werden die Worte "der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist" angefügt.
 - (ii) In Artikel 10.2 erster Gedankenstrich werden am Ende von Satz 1 die Worte "Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben," ersetzt durch "Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, "; in Absatz 3 wird die Bezugnahme auf Artikel 41.2 ersetzt durch eine Bezugnahme auf Artikel 41.1 Absatz 2 und Artikel 41.2, die Artikel 40.2 bzw. Artikel 40.3 werden.
 - (iii) Artikel 10.6 wird gestrichen.
- (e) In Artikel 11.2 Absatz 1 werden die Worte "werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ausgewählt und ernannt" ersetzt durch "vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt".
- (f) In Artikel 14.1 werden die Worte "spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB" gestrichen.
- (f^a) In Artikel 16 Satz 1 wird das Wort "Banknoten" ersetzt durch "Euro-Banknoten".
- (g) In Artikel 18.1 erster Gedankenstrich werden die Worte "auf Gemeinschafts- oder Drittwährungen lautende" ersetzt durch "auf Euro oder sonstige Währungen lautende".
- (g^a) In Artikel 25.2 wird das Wort "Beschlüssen" durch das Wort "Verordnungen" ersetzt.
- (h) Am Anfang des Artikels 28.1 werden die Worte "bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit" gestrichen.

- (i) In Artikel 29.1 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung: "Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB, der 1998 bei der Errichtung des ESZB erstmals festgelegt wurde, wird festgelegt, indem jede nationale Zentralbank in diesem Schlüssel einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht, erhält:"; Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,0001 Prozentpunkten ab- oder aufgerundet."
- (j) In Artikel 32.2 werden am Anfang die Worte "Vorbehaltlich des Artikels 32.3" gestrichen, und in Artikel 32.3 werden die Worte "nach dem Übergang zur dritten Stufe" ersetzt durch die Worte "nach der Einführung des Euro".
- (k) In Artikel 34.2 werden die ersten vier Absätze gestrichen.
- (l) In Artikel 35.6 Satz 1 werden vor den Worten "aus dieser Satzung" die Worte "aus den Verträgen und" eingefügt.
- (m) Artikel 37 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.
- (n) Artikel 41 wird Artikel 40 und wie folgt geändert:
 - (i) In Artikel 41.1, der Artikel 40.1 wird, werden die Worte "kann der Rat ... entweder mit ... ändern" ersetzt durch "können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ... entweder mit ... ändern" und wird der letzte Satz gestrichen.
 - (ii) Der folgende neue Artikel 40.2 wird eingefügt: "40.2. Artikel 10 Absatz 2 kann durch einen Beschluss des Europäischen Rates entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank einstimmig geändert werden. Diese Änderungen treten erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft."; der bisherige Artikel 40.2 wird Artikel 40.3.
- (o) In Artikel 42, der Artikel 41 wird, wird der Satzteil "unmittelbar nach dem Beschluss über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe" gestrichen.
- (p) In Artikel 43.3, der Artikel 42.3 wird, wird die Bezugnahme auf die Artikel 34.2 und 50 gestrichen.
- (q) In Artikel 44, der Artikel 43 wird, werden in Absatz 1 die Worte "diejenigen Aufgaben des EWI" ersetzt durch "die in Artikel 118 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten früheren Aufgaben des EWI" und am Ende des Absatzes werden die Worte "in der dritten Stufe" ersetzt durch "nach der Einführung des Euro".

- (r) In Artikel 47.3, der Artikel 46.3 wird, werden die Worte "gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt," ersetzt durch "gegenüber dem Euro".
- (s) Die Artikel 50 und 51 werden aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend unnummeriert.
- (t) In Artikel 52, der Artikel 49 wird, werden nach den Worten "Im Anschluss an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse" die Worte "nach Artikel 116 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union" eingefügt.

Satzung der EIB

12) Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wird wie folgt geändert:

- (a) Im gesamten Protokoll werden Bezugnahmen auf Artikel "dieses Vertrags" ersetzt durch Bezugnahmen auf Artikel "des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".
- (b) In der Präambel werden im letzten Absatz die Worte "diesem Vertrag" ersetzt durch "dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union".
- (c) In Artikel 1 wird Absatz 2 gestrichen.
- (d) In Artikel 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung: "Nach Artikel 266 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Mitglieder der Bank die Mitgliedstaaten." und die Liste der Staaten wird gestrichen.
- (e) In Artikel 4 Absatz 1 wird die Zahl in der Angabe des Kapitals der Bank ersetzt durch die Zahl "164 808 169 000 EUR" und werden die die nachstehenden Mitgliedstaaten betreffenden Zahlen wie folgt ersetzt und Unterabsatz 2 wird gestrichen:

Polen	3411263500	Bulgarien	290917500
Tschechische Republik	1258785500	Litauen	249617500
Ungarn	1190868500	Zypern	183382000
Rumänien	863514500	Lettland	152335000
Slowakei	428490500	Estland	117640000
Slowenien	397815000	Malta	69804000

- (f) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- (i) Dem Absatz 2 wird der folgende neue Satz angefügt: "Barzahlungen werden ausschließlich in Euro geleistet."
 - (ii) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden die Worte "gegenüber ihren Anleihegebern" und in Absatz 3 Unterabsatz 2 die Worte "und in den Währungen, deren die Bank zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedarf" gestrichen.
- (g) Die Artikel 6 und 7 werden aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend unnummeriert.
- (h) Artikel 9 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:
- (i) In Absatz 2 werden die Worte ", insbesondere hinsichtlich der Ziele, die bei der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes jeweils anzustreben sind" ersetzt durch "nach den Zielen der Union".
 - (ii) In Absatz 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung: "(b) für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 legt er die Grundsätze fest, die für die Finanzgeschäfte im Rahmen der Aufgaben der Bank gelten;"; Buchstabe d erhält folgende Fassung: "(d) er entscheidet nach Artikel 16 Absatz 1 über die Gewährung von Finanzierungen für Investitionsvorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen;" und in Buchstabe g werden die Worte "die in den Artikeln 4, 7, 14, 17, 26 und 27 vorgesehenen Befugnisse und Obliegenheiten wahr" werden ersetzt durch "die sonstigen Befugnisse und Obliegenheiten wahr, die ihm in dieser Satzung übertragen werden."
- (i) Artikel 10 wird Artikel 8 und wie folgt geändert:
- (i) Satz 3 wird gestrichen.
 - (ii) Die folgenden zwei neuen Absätze werden eingefügt:

"Für die qualifizierte Mehrheit sind 18 Stimmen und 68 Prozent des gezeichneten Kapitals erforderlich.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen."

(j) Artikel 11 wird Artikel 9 und wie folgt geändert:

(i) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften, und die Aufnahme von Anleihen; er setzt die Darlehenszinssätze und Provisionen sowie sonstige Gebühren fest. Er kann auf der Grundlage eines mit qualifizierter Mehrheit erlassenen Beschlusses dem Direktorium einige seiner Befugnisse übertragen. Er legt die Bedingungen und Einzelheiten für die Übertragung dieser Befugnisse fest und überwacht deren Ausübung.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Bank; er gewährleistet, dass die Führung der Geschäfte der Bank mit dem Vertrag und der Satzung und den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure im Einklang steht."

(ii) Absatz 2 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Einzelheiten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und die für die stellvertretenden Mitglieder und die kooptierten Sachverständigen geltenden Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt."

(iii) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "einstimmig" gestrichen.

(k) Artikel 13 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

(i) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte "der Gewährung von Darlehen" ersetzt durch " der Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen".

(ii) In Absatz 4 werden die Worte "zu beantragten Darlehen und Bürgschaften sowie zu geplanten Anleihen" ersetzt durch "zu Plänen für die Aufnahme von Anleihen und die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften".

(iii) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Bedienstete" ersetzt durch "Mitglieder des Personals". Am Ende wird folgender Satz angefügt: "In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welches Gremium für den Erlass von Bestimmungen für das Personal zuständig ist."

(l) Artikel 14 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

(i) In Absatz 1 wird das Wort "drei" durch "sechs" ersetzt und die Worte "prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank" werden ersetzt durch "prüft, ob die Tätigkeit der Bank mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen im Einklang steht, und ist für die Rechnungsprüfung der Bank verantwortlich".

- (ii) Absatz 2 wird durch die folgenden drei neuen Absätze ersetzt:

"2. Der Ausschuss nach Absatz 1 prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Zu diesem Zweck überprüft er, ob die Geschäfte der Bank unter Einhaltung der in dieser Satzung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Formvorschriften und Verfahren durchgeführt worden sind.

3. Der Ausschuss nach Absatz 1 stellt fest, ob die Finanzausweise sowie sämtliche Finanzinformationen, die in dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss enthalten sind, ein exaktes Bild der Finanzlage der Bank auf der Aktiv- und Passivseite sowie ihres Geschäftsergebnisses und der Zahlungsströme für das geprüfte Rechnungsjahr wiedergeben.

4. In der Geschäftsordnung wird im Einzelnen festgelegt, welche Qualifikationen die Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 1 besitzen müssen und nach welchen Bedingungen und Einzelheiten der Ausschuss seine Tätigkeit ausübt."

- (m) In Artikel 15, der Artikel 13 wird, wird das Wort "Notenbank" ersetzt durch "nationale Zentralbank".

- (n) Artikel 18 wird Artikel 16 und wie folgt geändert:

- (i) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte "gewährt Darlehen" ersetzt durch "gewährt Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften,"; das Wort "Investitionsvorhaben" wird ersetzt durch "Investitionen", das Wort "europäischen" wird gestrichen und das Wort "durchzuführen" wird ersetzt durch "zu tätigen"; in Unterabsatz 2 werden die Worte "eine vom Rat der Gouverneure einstimmig erteilte Ausnahmegenehmigung" ersetzt durch "einen vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss", die Worte "Darlehen für Investitionsvorhaben" werden ersetzt durch "Finanzierungen für Investitionen" und das Wort "europäischen" wird gestrichen.

- (ii) In Absatz 3 werden die Worte "das Vorhaben verwirklicht" ersetzt durch "die Investition getätigt" und am Ende wird vor dem Wort "abhängig" der folgende Satzteil eingefügt: "oder der finanziellen Solidität des Schuldners"; ferner wird der folgende neue Unterabsatz 2 eingefügt:

"Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat außerdem im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für alle Finanzierungen fest, die ein spezielles Risikoprofil aufweisen und daher als eine Sondertätigkeit betrachtet werden."

(iii) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt 250 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten - ausgezahlten oder noch nicht ausgezahlten - Betrag entspricht, berechnet.

Der im Rahmen der Beteiligungen der Bank ausgezahlte Betrag darf zu keinem Zeitpunkt die Gesamtsumme des eingezahlten Teils ihres Kapitals, ihrer Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung überschreiten.

Für die Sondertätigkeiten der Bank, die vom Rat der Gouverneure und vom Verwaltungsrat nach Absatz 3 beschlossen werden, ist ausnahmsweise eine besondere Einstellung in die Rücklagen vorzusehen.

Dieser Absatz findet ebenfalls Anwendung auf den konsolidierten Abschluss der Bank."

(o) In Artikel 19, der Artikel 17 wird, wird in Absatz 1 das Wort "Bürgschaftsprovisionen" ersetzt durch "Provisionen und sonstigen Gebühren" und nach den Worten "ihre Kosten" werden die Worte "und ihre Risiken" eingefügt; in Absatz 2 werden die Worte "des zu finanzierenden Vorhabens" ersetzt durch "der zu finanzierenden Investition".

(p) Artikel 20 wird Artikel 18 und wie folgt geändert:

(i) Im Einleitungssatz werden die Worte "Darlehens- und Bürgschaftsgeschäften" ersetzt durch "Finanzierungsgeschäften".

(ii) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte "bei Vorhaben von" ersetzt durch "bei Investitionen von"; die Worte "und bei sonstigen Vorhaben" werden ersetzt durch "und bei sonstigen Investitionen" und die Worte "in dem das Vorhaben durchgeführt wird," werden ersetzt durch "in dem die Investition getätigt wird,"; in Buchstabe b werden die Worte "die Durchführung des Vorhabens" ersetzt durch "die Investition".

(iii) In Absatz 2 wird der folgende neue Unterabsatz 2 eingefügt:

"Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat jedoch im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für eine Beteiligung am Kapital eines Handelsunternehmens - in der Regel als Ergänzung eines Darlehens oder einer Bürgschaft - fest, soweit dies für die Finanzierung einer Investition oder eines Programms erforderlich ist."

(iv) In Absatz 6 werden die Worte "ein Vorhaben" ersetzt durch "eine Investition", das Wort "seiner" wird ersetzt durch "ihrer" und das Wort "es" wird ersetzt durch "sie".

(v) Der folgende neue Absatz 7 wird angefügt:

"7. Ergänzend zu ihren Darlehenstätigkeiten kann die Bank unter den vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit festgelegten Bedingungen und Einzelheiten und unter Einhaltung dieser Satzung technische Unterstützungsdienste bereitstellen."

(q) Artikel 21 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

(i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Jedes Unternehmen oder jede öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaft kann bei der Bank direkt einen Finanzierungsantrag einreichen. Dies kann auch entweder über die Kommission oder über denjenigen Mitgliedstaat geschehen, in dessen Hoheitsgebiet die Investition getätigt wird."

(i^a) In Absatz 2 werden die Worte "das Vorhaben durchgeführt" ersetzt durch "die Investition getätigt".

(ii) In Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Darlehens- und Bürgschaftsanträge" ersetzt durch "Finanzierungsgeschäfte".

(iii) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft" ersetzt durch "die Gewährung der Finanzierung" und die Worte "den Vertragsentwurf" werden ersetzt durch "den entsprechenden Vorschlag"; im letzten Satz werden die Worte "des Darlehens oder der Bürgschaft" durch die Worte "der Finanzierung" ersetzt.

(iv) In den Absätzen 5, 6 und 7 werden die Worte "das Darlehen oder die Bürgschaft" ersetzt durch "die Finanzierung".

(v) Der folgende neue Absatz 8 wird angefügt:

"8. Ist eine Umstrukturierung eines mit genehmigten Investitionen im Zusammenhang stehenden Finanzierungsgeschäfts zum Schutz der Rechte und Interessen der Bank gerechtfertigt, so ergreift das Direktorium unverzüglich die Dringlichkeitsmaßnahmen, die es für erforderlich hält, wobei es dem Verwaltungsrat unverzüglich Bericht zu erstatten hat."

- (r) In Artikel 22, der Artikel 20 wird, wird in Absatz 1 das Wort "internationalen" gestrichen und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Bank kann auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten Anleihen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften aufnehmen.

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel 116 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, können dies nur dann ablehnen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates ernstliche Störungen zu befürchten sind."

- (s) In Artikel 23, der Artikel 21 wird, werden in Absatz 1 Buchstabe b die Worte "die von ihr selbst oder ihren Darlehensnehmern ausgegebenen" gestrichen und in Absatz 3 wird das Wort "Notenbank" durch "nationalen Zentralbank" ersetzt.

- (t) In Artikel 25, der Artikel 23 wird, werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 nach den Worten "eines Mitgliedstaats" die Worte ", dessen Währung nicht der Euro ist," eingefügt; in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "in die Währung eines anderen Mitgliedstaats" gestrichen; in Absatz 3 werden die Worte "in Gold oder in konvertierbarer Währung" gestrichen und in Absatz 4 werden die Worte "die Durchführung von Vorhaben" durch "Investitionen" ersetzt.

- (u) In Artikel 26, der Artikel 24 wird, werden die Worte "oder seiner Sonderdarlehen" gestrichen.

- (v) In Artikel 27, der Artikel 25 wird, wird am Ende des Absatzes 2 der folgende Satz angefügt: "Er achtet auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder des Personals."

- (w) In Artikel 29, der Artikel 27 wird, werden in Absatz 1 nach dem Wort "Gerichtshof" die Worte "der Europäischen Union" eingefügt; am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz angefügt: " Die Bank kann in einem Vertrag ein Schiedsverfahren vorsehen."; in Absatz 2 werden die Worte "oder ein Schiedsverfahren vorsehen" gestrichen.

- (x) Artikel 30 wird Artikel 28 und erhält folgende Fassung:

"1. Der Rat der Gouverneure kann einstimmig beschließen, Tochtergesellschaften oder andere Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten.

2. Der Rat der Gouverneure beschließt einstimmig die Satzung der Einrichtungen nach Absatz 1. In dieser Satzung werden insbesondere Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, Sitz, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten, Prüfungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen den Einrichtungen und den Organen der Bank festgelegt.

3. Die Bank ist berechtigt, sich an der Verwaltung dieser Einrichtungen zu beteiligen und zum gezeichneten Kapital dieser Einrichtungen bis zur Höhe des vom Rat der Gouverneure einstimmig festgelegten Betrags beitragen.

4. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gilt für die Einrichtungen nach Absatz 1, soweit sie unter das Unionsrecht fallen, die Mitglieder ihrer Organe in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben und ihr Personal in dem gleichen Maße und unter denselben Bedingungen wie für die Bank.

Dividenden, Kapitalerträge oder andere Einkommen aus diesen Einrichtungen, auf die die Mitglieder außer der Europäischen Union und der Bank Anspruch haben, unterliegen indessen den einschlägigen Steuerbestimmungen.

5. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen für Streitfälle zuständig, die Maßnahmen der Organe einer dem Unionsrecht unterliegenden Einrichtung betreffen. Klagen gegen derartige Maßnahmen können von jedem Mitglied einer solchen Einrichtung in dieser Eigenschaft oder von den Mitgliedstaaten nach Artikel 230 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben werden.

6. Der Rat der Gouverneure kann einstimmig beschließen, dass das Personal von dem Unionsrecht unterliegenden Einrichtungen unter Einhaltung der jeweiligen internen Verfahren Zugang zu gemeinsam mit der Bank geführten Systemen erhält."

Protokoll über die Festlegung der Sitze

- 13) Das Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel des Protokolls werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Worte ", sonstiger Stellen" eingefügt und die Worte "sowie des Sitzes von Europol" gestrichen.
 - (b) In der Präambel wird im ersten Bezugsvermerk die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt und die Bezugnahme auf Artikel 77 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gestrichen; der zweite Bezugsvermerk wird gestrichen.
 - (c) In Buchstabe d wird die Bezugnahme auf das Gericht erster Instanz gestrichen und das Verb entsprechend angepasst.
 - (d) In Buchstabe i wird die Bezugnahme auf das Europäische Währungsinstitut gestrichen.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Union

- 14) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union wird wie folgt geändert:
- (a) In der Präambel wird im ersten Erwägungsgrund die Bezugnahme auf Artikel 28 ersetzt durch eine Bezugnahme auf Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und werden die Worte "die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank" ersetzt durch "die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft".
 - (b) Artikel 5 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert.
 - (c) In Artikel 7, der Artikel 6 wird, wird Absatz 2 gestrichen und bei dem verbleibenden Absatz 1 entfällt die Nummerierung.
 - (d) In Artikel 13, der Artikel 12 wird, wird der Satzteil "gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden" ersetzt durch "gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung der betroffenen Organe festgelegt werden."
 - (e) In Artikel 15, der Artikel 14 wird, wird der erste Satzteil "Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss fest" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat legen durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Organe fest" ersetzt.
 - (f) In Artikel 16, der Artikel 15 wird, wird der Satzteil am Anfang "Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".
 - (g) In Artikel 21, der Artikel 20 wird, werden die Worte "sowie die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz" gestrichen.
 - (h) In Artikel 23, der Artikel 22 wird, wird der letzte Absatz gestrichen.
 - (i) Die Schlussformel "ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt", das Datum und die Liste der Unterzeichner werden gestrichen.

Protokoll über die Konvergenzkriterien

- 15) Das Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel des Protokolls werden die Worte "nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" gestrichen.
 - (b) Im ersten Erwägungsgrund werden die Worte "bei der Beschlussfassung über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" ersetzt durch "bei den Beschlüssen über die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt,".
 - (c) In Artikel 3 Satz 2 werden die Worte "innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt durch "innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber dem Euro".

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich

- 16) Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird wie folgt geändert:
- (a) Im gesamten Protokoll werden die Worte "in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einzutreten" bzw. ", zur dritten Stufe überzugehen," bzw. "den Übergang zur dritten Stufe" ersetzt durch "den Euro einzuführen" bzw. "die Einführung des Euro"; die Worte "Geht zur dritten Stufe über," werden ersetzt durch "Führt den Euro ein," und die Worte ", in der dritten Stufe" werden ersetzt durch ", nach der Einführung des Euro".
 - (b) In die Präambel wird der folgende neue zweite Erwägungsgrund eingefügt:

"ANGESICHTS der Tatsache, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Rat am 16. Oktober 1996 und am 30. Oktober 1997 notifiziert hat, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen,".
 - (c) In Nummer 1 werden die Unterabsätze 1 und 3 gestrichen.
 - (d) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Nummern 3 bis 9 gelten für das Vereinigte Königreich aufgrund der von der Regierung des Vereinigten Königreichs dem Rat am 16. Oktober 1996 und am 30. Oktober 1997 zugeleiteten Notifizierung."

- (e) Nummer 3 wird gestrichen und die nachfolgenden Nummern werden entsprechend umnummeriert.
- (f) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 - (i) In Satz 1 erhält die Aufzählung der Artikel folgende Fassung: "Artikel 245 a Absatz 2 mit Ausnahme des ersten und des letzten Satzes, Artikel 245 a Absatz 5, Artikel 97 b Absatz 2, Artikel 104 Absätze 1, 9 und 10, Artikel 105 Absätze 1 bis 5, Artikel 106, die Artikel 108, 109, 110 und 111, Artikel 115 a, Artikel 117 Absatz 3, Artikel 188 o und Artikel 245 b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".
 - (ii) Der folgende neue Satz 2 wird eingefügt: "Artikel 99 Absatz 2 des genannten Vertrags gilt hinsichtlich der Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik ebenfalls nicht für das Vereinigte Königreich."
- (g) In Nummer 6, die Nummer 5 wird, wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt: "Das Vereinigte Königreich bemüht sich, ein übermäßiges öffentliches Defizit zu vermeiden."
- (h) In Nummer 7, die Nummer 6 wird, erhält Absatz 1 folgende Fassung: "6. Das Stimmrecht des Vereinigten Königreichs wird in Bezug auf die Rechtsakte des Rates, auf die in den unter Nummer 4 dieses Protokolls aufgeführten Artikeln Bezug genommen wird, und in den in Artikel 116 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Fällen ausgesetzt. Zu diesem Zweck findet Artikel 116 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 des genannten Vertrags Anwendung."
- (i) In Nummer 9, die Nummer 8 wird, werden in Buchstabe a die Worte "zur dritten Stufe überzugehen" ersetzt durch "den Euro einzuführen".
- (j) In Nummer 10, die Nummer 9 wird, erhält der einleitende Absatz folgende Fassung: "Das Vereinigte Königreich kann jederzeit notifizieren, dass es beabsichtigt, den Euro einzuführen. In diesem Fall gilt Folgendes:".
- (k) In Nummer 11, die Nummer 10 wird, werden am Ende die Worte "nicht zur dritten Stufe übergeht" ersetzt durch "nicht den Euro einführt."

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

17) Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark wird wie folgt geändert:

- (a) In der Präambel wird der erste Erwägungsgrund gestrichen; im zweiten Erwägungsgrund, der erster Erwägungsgrund wird, werden die Worte "vor der Teilnahme Dänemarks an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" ersetzt durch "vor einem Verzicht Dänemarks auf seine Freistellung" und der folgende neue zweite Erwägungsgrund wird eingefügt: "ANGESICHTS DER TATSACHE, dass die dänische Regierung dem Rat am 3. November 1993 notifiziert hat, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen".
- (b) Die Nummern 1 und 3 werden gestrichen und die anderen Nummern entsprechend unnummeriert.
- (c) In Nummer 2, die Nummer 1 wird, erhält Satz 1 folgende Fassung: "Aufgrund der Notifikation der dänischen Regierung an den Rat vom 3. November 1993 gilt für Dänemark eine Freistellung."

Schengen-Protokoll

18) Das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

- (a) Im Titel des Protokolls werden die Worte "zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union" ersetzt durch "über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand".
- (b) Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - (i) Im ersten Erwägungsgrund wird der letzte Satzteil "darauf abzielen, die europäische Integration zu vertiefen und insbesondere der Europäischen Union die Möglichkeit zu geben, sich schneller zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln," ersetzt durch "durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurden,".
 - (ii) Der zweite Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

"IN DEM WUNSCH, den seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam weiterentwickelten Schengen-Besitzstand zu wahren und diesen Besitzstand fortzuentwickeln, um zur Verwirklichung des Ziels beizutragen, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten,".

- (iii) Der dritte Erwägungsgrund wird gestrichen.
 - (iv) Im fünften Erwägungsgrund, der vierter Erwägungsgrund wird, werden die Worte "nicht Vertragsparteien der genannten Übereinkommen sind und diese nicht unterzeichnet haben," ersetzt durch "sich nicht an sämtlichen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands beteiligen" und werden am Ende die Worte "einzelne oder alle Bestimmungen dieser Übereinkommen anzunehmen," ersetzt durch "andere Bestimmungen dieses Besitzstands ganz oder teilweise anzunehmen,".
 - (v) Im sechsten Erwägungsgrund, der fünfter Erwägungsgrund wird, werden am Ende die Worte ", und dass diese Bestimmungen nur als letztes Mittel genutzt werden sollten" gestrichen.
 - (vi) Im siebten Erwägungsgrund, der sechster Erwägungsgrund wird, werden die Worte am Ende "nachdem diese beiden Staaten ihre Absicht bekräftigt haben, sich durch die oben genannten Bestimmungen auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens zu binden" ersetzt durch "da diese beiden Staaten sowie diejenigen nordischen Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, durch die Bestimmungen der Nordischen Passunion gebunden sind".
- (c) Artikel 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden ermächtigt, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen der vom Rat festgelegten Bestimmungen, die den Schengen-Besitzstand bilden, zu begründen."
- (d) Artikel 2 erhält folgende Fassung:
- "Der Schengen-Besitzstand ist unbeschadet des Artikels 3 der Beitrittsakte über den vom 16. April 2003 und des Artikels 4 der Beitrittsakte über den vom 25. April 2005 für die in Artikel 1 aufgeführten Mitgliedstaaten anwendbar. Der Rat tritt an die Stelle des durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses."
- (e) Artikel 3 erhält folgende Fassung:
- "Die Beteiligung Dänemarks am Erlass der Maßnahmen, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, sowie die Umsetzung und Anwendung dieser Maßnahmen in Dänemark unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls über die Position Dänemarks."

(f) In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte ", die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind," gestrichen.

(g) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Vorschläge und Initiativen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verträge.

In diesem Zusammenhang gilt, sofern Irland oder das Vereinigte Königreich dem Rat nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums schriftlich mitgeteilt hat, dass es sich beteiligen möchte, die Ermächtigung nach Artikel 280 d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegenüber den in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten sowie gegenüber Irland oder dem Vereinigten Königreich als erteilt, sofern eines dieser Länder sich in den betreffenden Bereichen der Zusammenarbeit beteiligen möchte.

(2) Gilt eine Mitteilung durch Irland¹ oder das Vereinigte Königreich nach einem Beschluss gemäß Artikel 4 als erfolgt, so kann Irland oder das Vereinigte Königreich dennoch dem Rat innerhalb von drei Monaten schriftlich mitteilen, dass es sich an dem Vorschlag oder der Initiative nicht beteiligen möchte. In diesem Fall beteiligt sich Irland bzw. das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme des Vorschlags oder der Initiative. Ab der letzteren Mitteilung wird das Verfahren zur Annahme der Maßnahme auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands bis zum Ende des Verfahrens nach den Absätzen 3 oder 4 oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die genannte Mitteilung während des Verfahrens zurückgenommen wird, ausgesetzt.

(3) Ein Beschluss des Rates nach Artikel 4 gilt in Bezug auf den Mitgliedstaat, der eine Mitteilung nach Absatz 2 vorgenommen hat, ab dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Maßnahme nicht mehr, soweit der Rat dies für erforderlich hält, und unter den vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission in einem Beschluss festzulegenden Bedingungen. Dieser Beschluss wird nach den folgenden Kriterien gefasst: Der Rat bemüht sich, das größtmögliche Maß an Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats aufrechtzuerhalten, ohne dass dabei die praktische Durchführbarkeit der verschiedenen Teile des Schengen-Besitzstands ernsthaft beeinträchtigt wird und unter Wahrung ihrer Kohärenz. Die Kommission unterbreitet ihren Vorschlag so bald wie möglich nach der Mitteilung nach Absatz 2. Der Rat beschließt innerhalb von vier Monaten nach dem Vorschlag der Kommission erforderlichenfalls nach Einberufung von zwei aufeinander folgenden Tagungen.

¹ Irland wird seinen Standpunkt zu den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels bis zum 12. Oktober 2007 festlegen.

(4) Hat der Rat nach Ablauf von vier Monaten keinen Beschluss gefasst, so kann ein Mitgliedstaat unverzüglich beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall fasst der Europäische Rat auf seiner nächsten Tagung mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission einen Beschluss nach den in Absatz 3 genannten Kriterien.

(5) Hat der Rat oder gegebenenfalls der Europäische Rat bis zum Ende des Verfahrens nach Absatz 3 oder Absatz 4 keinen Beschluss gefasst, so wird die Aussetzung des Verfahrens für die Annahme der Maßnahme auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands beendet. Wird die Maßnahme im Anschluss daran angenommen, so gilt ein Beschluss des Rates nach Artikel 4 für den betreffenden Mitgliedstaat ab dem Inkrafttreten der Maßnahme soweit unter den Bedingungen, die von der Kommission beschlossen wurden, nicht mehr, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat seine Mitteilung nach Absatz 2 vor Annahme der Maßnahme zurückgezogen. Die Kommission beschließt bis zum Tag dieser Annahme. Die Kommission beachtet bei ihrem Beschluss die Kriterien nach Absatz 3."

(h) In Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 werden am Ende die Worte "auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens" gestrichen.

(i) Artikel 7 wird aufgehoben und Artikel 8 wird Artikel 7.

(j) Der Anhang wird aufgehoben.

Protokoll über die Anwendung der Artikel 22 a und 22 b auf das Vereinigte Königreich und auf Irland

19) Das Protokoll über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 14 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Vereinigte Königreich und auf Irland wird wie folgt geändert:

(a) Im Titel des Protokolls wird die Bezugnahme auf Artikel 14 durch eine Bezugnahme auf Artikel 22 a und 22 b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

(b) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte "von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind," ersetzt durch "von Mitgliedstaaten".

(c) In Artikel 1 Absätze 1 und 2, in Artikel 2 und in Artikel 3 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 14 durch eine Bezugnahme auf die Artikel 22 a, 22 b und 69 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

20) Das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands² wird wie folgt geändert:

- (a) Im Titel des Protokolls werden am Ende die Worte "hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" angefügt.
- (b) Im zweiten Erwägungsgrund der Präambel wird die Bezugnahme auf Artikel 14 durch eine Bezugnahme auf Artikel 22 a und 22 b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.
- (c) In Artikel 1 Satz 1 werden die Worte "nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union"; Satz 2 wird gestrichen und der folgende Absatz wird angefügt:

"Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union."

- (d) In Artikel 2 werden am Anfang die Worte "Vorschriften des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "Vorschriften des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union" und werden am Ende die Worte "den gemeinschaftlichen Besitzstand" ersetzt durch die Worte "den Besitzstand der Gemeinschaft oder der Union".
- (e) Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (i) In Unterabsatz 1 werden die Worte "gemäß Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union" und wird Satz 2 gestrichen.

² Irland wird seinen Standpunkt zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieses Protokolls bis zum 12. Oktober 2007 festlegen.

- (ii) Nach Unterabsatz 2 werden die folgenden neuen Unterabsätze angefügt:

"Die Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an den Bewertungen, die die unter den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden Bereiche betreffen, werden in den nach Artikel 64 des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen geregelt.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union."

- (f) In den Artikeln 4, 5 und 6 werden die Worte "gemäß Titel IV des Vertrags" bzw. "nach Titel IV des Vertrags" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".
- (g) In Artikel 4 Satz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 3 ersetzt durch eine Bezugnahme auf Artikel 280 f Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (h) Der folgende neue Artikel 4 a wird eingefügt:

"Artikel 4 a

(1) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für das Vereinigte Königreich und Irland auch für nach Teil III Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagene oder erlassene Maßnahmen, mit denen eine bestehende Maßnahme, die für sie bindend ist, geändert wird.

(2) In Fällen, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission feststellt, dass durch die Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs oder Irlands an der geänderten Fassung einer bestehenden Maßnahme die Anwendung dieser Maßnahme für die übrigen Mitgliedstaaten oder die Union nicht mehr möglich ist, kann er das Vereinigte Königreich bzw. Irland nachdrücklich ersuchen, eine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorzunehmen. Für die Zwecke des Artikels 3 beginnt ab dem Tag, an dem der Rat die Feststellung trifft, eine weitere Frist von zwei Monaten.

Hat das Vereinigte Königreich oder Irland bei Ablauf der Frist von zwei Monaten ab der Feststellung des Rates keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorgenommen, so ist die bestehende Maßnahme für den betreffenden Mitgliedstaat nicht mehr bindend oder anwendbar, es sei denn, er nimmt vor dem Inkrafttreten der Änderungsmaßnahme eine Mitteilung nach Artikel 4 vor. Diese gilt mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsmaßnahme oder ab dem Tag des Ablaufs der Frist von zwei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat nach umfassender Erörterung der Angelegenheit mit der qualifizierten Mehrheit derjenigen Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten vertreten, die sich an der Annahme der Änderungsmaßnahme beteiligen oder beteiligt haben. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegen, dass das Vereinigte Königreich oder Irland etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass sich das Vereinigte Königreich bzw. Irland nicht mehr an der bestehenden Maßnahme beteiligt.

(4) Dieser Artikel lässt Artikel 4 unberührt."

- (i) In Artikel 5 wird am Ende der folgende Satzteil eingefügt: ", sofern der Rat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes beschließt."
- (j) In Artikel 6 werden die Worte "einschlägigen Bestimmungen des genannten Vertrags, einschließlich des Artikels 68" ersetzt durch "einschlägigen Bestimmungen der Verträge".
- (k) Der folgende neue Artikel 6 a wird eingefügt:

"Die auf der Grundlage des Artikels 15 a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen, werden für das Vereinigte Königreich und Irland nicht bindend sein, wenn das Vereinigte Königreich und Irland nicht durch Unionsvorschriften gebunden sind, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 15 a festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen."
- (l) In Artikel 7 werden die Worte "Die Artikel 3 und 4" ersetzt durch die Worte "Die Artikel 3, 4 und 4a" und die Worte "Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union" werden ersetzt durch "Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand".
- (m) In Artikel 8 werden die Worte "dem Präsidenten des Rates" ersetzt durch "dem Rat".

Protokoll über die Position Dänemarks

21) Das Protokoll über die Position Dänemarks wird wie folgt geändert:

(a) Die Präambel wird wie folgt geändert:

(i) Nach dem zweiten Erwägungsgrund werden die folgenden drei neuen Erwägungsgründe eingefügt:

"IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Dänemarks Beteiligung an wichtigen Bereichen der Zusammenarbeit in der Union erheblich eingeschränkt wird, wenn die auf den Beschluss von Edinburgh zurückgehende Rechtsregelung im Rahmen der Verträge fortgesetzt wird, und dass es im Interesse der Union liegt, die uneingeschränkte Anwendung des Besitzstands im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten,

IN DEM WUNSCH, aufgrund dessen einen Rechtsrahmen festzulegen, der Dänemark die Option bieten wird, sich am Erlass von Maßnahmen zu beteiligen, die auf der Grundlage des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen werden, und die Absicht Dänemarks begrüßend, wenn möglich von dieser Option im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften Gebrauch zu machen,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass Dänemark die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern wird, ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Maßnahmen, die für Dänemark nicht bindend sind, weiter auszubauen,".

(ii) Im vorletzten Erwägungsgrund werden die Worte "Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union" ersetzt durch "Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand".

(b) Vor Artikel 1 wird die Überschrift "TEIL I" eingefügt;

(c) In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Satz 1 werden die Worte "nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" und die Worte "des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union" bzw. "des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union".

(c) In Artikel 1 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen und der folgende neue Absatz angefügt:

"Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union."

- (d) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Vorschriften von Teil III Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach jenem Titel beschlossene Maßnahmen, Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, sowie Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen solche Vorschriften oder Maßnahmen oder nach jenem Titel geänderte oder änderbare Maßnahmen ausgelegt werden, sind für Dänemark nicht bindend oder anwendbar; diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten Dänemarks; ebenso wenig berühren diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen in irgendeiner Weise den Besitzstand der Gemeinschaft oder der Union oder sind sie Teil des Unionsrechts, soweit sie auf Dänemark Anwendung finden. Insbesondere sind Rechtsakte der Union auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommen wurden und die geändert werden, für Dänemark ohne die Änderungen weiterhin bindend und anwendbar."

- (e) Der folgende neue Artikel 2 a wird eingefügt:

"Artikel 2 a

Artikel 2 dieses Protokolls gilt auch für die auf der Grundlage des Artikels 15 a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen."

- (f) Artikel 4 wird Artikel 6.

- (g) Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:

- (i) Im gesamten Artikel werden die Worte "diesen Beschluss" und die Worte "einen Beschluss" ersetzt durch "diese Maßnahme" bzw. "eine Maßnahme", in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Fasst es einen solchen Beschluss, so begründet dieser" ersetzt durch "Fasst es einen solchen Beschluss, so begründet diese Maßnahme".
- (ii) In Absatz 1 werden die Worte "nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach diesem Teil" und die Worte "Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannt sind, sowie gegenüber Irland oder dem Vereinigten Königreich, falls diese Mitgliedstaaten an den betreffenden Bereichen der Zusammenarbeit teilnehmen" ersetzt durch "Mitgliedstaaten, für die diese Maßnahme bindend ist."

- (iii) In Absatz 2 werden die Worte "Beschluss" ersetzt durch "eine Maßnahme" und werden die Worte "die Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannt sind, prüfen," ersetzt durch "die Mitgliedstaaten, für die diese Maßnahme bindend ist, und Dänemark prüfen".
- (h) Vor Artikel 6, der Artikel 5 wird, wird die Überschrift "TEIL II" eingefügt.
- (i) Artikel 6 wird Artikel 5 und wie folgt geändert:
 - (i) In Satz 1 werden die Worte "des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 17 des Vertrags über die Europäische Union" ersetzt durch "des Artikels 27, des Artikels 13 Absatz 1 und der Artikel 28 bis 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union", und der letzte Satzteil "; es wird allerdings die Mitgliedstaaten auch nicht an der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hindern" wird gestrichen.
 - (ii) Der folgende neue Satz 3 wird eingefügt: "Es wird die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter auszubauen."
 - (iii) Dem Satz 3 wird der folgende neue letzte Satzteil angefügt: ", oder der Union militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen."
 - (iv) Die folgenden zwei neuen Absätze werden angefügt:

"Für Rechtsakte des Rates, die einstimmig erlassen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters der Regierung Dänemarks erforderlich.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union."
- (j) Nach Artikel 6, der Artikel 5 wird, wird die Überschrift "TEIL III" eingefügt.
- (k) Als Artikel 6 wird der bisherige Artikel 4 eingefügt.
- (l) Vor Artikel 7 wird die Überschrift "TEIL IV" eingefügt.

(m) Der folgende neue Artikel 8 wird eingefügt:

"Artikel 8

1. Dänemark kann jederzeit unbeschadet des Artikels 7 den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften mitteilen, dass ab dem ersten Tag des auf die Mitteilung folgenden Monats Teil I dieses Protokolls aus den Bestimmungen im Anhang zu diesem Protokoll besteht. In diesem Fall werden die Artikel 5 bis 8 entsprechend unnummeriert.

2. Sechs Monate nach dem Tag, an dem die Mitteilung nach Absatz 1 wirksam wird, sind der gesamte Schengen-Besitzstand und alle zur Ergänzung dieses Besitzstands erlassenen Maßnahmen, die für Dänemark bis dahin als Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts bindend waren, für Dänemark als Unionsrecht bindend."

(n) Dem Protokoll wird der folgende neue Anhang angefügt:

"ANHANG

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 3 beteiligt sich Dänemark nicht am Erlass von Maßnahmen durch den Rat, die nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen werden. Für Rechtsakte des Rates, die einstimmig erlassen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters der Regierung Dänemarks erforderlich.

"Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union."

Artikel 2

Entsprechend Artikel 1 und vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 6 sind Vorschriften des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach jenem Titel erlassene Maßnahmen, Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, sowie Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen solche Vorschriften oder Maßnahmen ausgelegt werden, für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten Dänemarks. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen verändern in keiner Weise den Besitzstand der Gemeinschaft oder der Union und sind nicht Teil des Unionsrechts, soweit sie auf Dänemark Anwendung finden.

Artikel 3

1. Dänemark kann dem Präsidenten des Rates innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage beim Rat eines Vorschlags oder einer Initiative nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schriftlich mitteilen, dass es sich am Erlass und an der Anwendung der betreffenden Maßnahme beteiligen möchte; dies ist Dänemark daraufhin gestattet.
2. Kann eine Maßnahme nach Absatz 1 nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nicht mit Beteiligung Dänemarks erlassen werden, so kann der Rat die Maßnahme nach Artikel 1 ohne Beteiligung Dänemarks erlassen. In diesem Fall findet Artikel 2 Anwendung.

Artikel 4

Dänemark kann nach Erlass einer Maßnahme nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Rat und der Kommission jederzeit mitteilen, dass es die Maßnahme anzunehmen wünscht. In diesem Fall findet das in Artikel 280 f Absatz 1 des genannten Vertrags vorgesehene Verfahren sinngemäß Anwendung.

Artikel 4a

1. Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten für Dänemark auch für nach Teil III Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagene oder erlassene Maßnahmen, mit denen eine bestehende Maßnahme, die für Dänemark bindend ist, geändert wird.
2. In Fällen, in denen der Rat auf Vorschlag der Kommission feststellt, dass durch die Nichtbeteiligung Dänemarks an der geänderten Fassung einer bestehenden Maßnahme die Durchführung dieser Maßnahme für die anderen Mitgliedstaaten oder die Union nicht mehr möglich ist, kann er Dänemark jedoch nachdrücklich ersuchen, eine Mitteilung nach Artikel 3 oder 4 vorzunehmen. Für die Zwecke des Artikels 3 beginnt ab dem Tag, an dem der Rat die Feststellung trifft, eine weitere Frist von zwei Monaten.

Hat Dänemark bei Ablauf der Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Rates keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 vorgenommen, so ist die bestehende Maßnahme für Dänemark nicht mehr bindend oder anwendbar, es sei denn, Dänemark nimmt vor dem Inkrafttreten der Änderungsmaßnahme eine Mitteilung nach Artikel 4 vor. Diese gilt mit Wirkung ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsmaßnahme oder ab dem Tag des Ablaufs der Frist von zwei Monaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat nach umfassender Erörterung der Angelegenheit mit der qualifizierten Mehrheit derjenigen Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten vertreten, die sich an der Annahme der Änderungsmaßnahme beteiligen oder beteiligt haben. Die qualifizierte Mehrheit des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

3. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegen, dass Dänemark etwaige unmittelbare finanzielle Folgen zu tragen hat, die sich zwangsläufig und unvermeidbar daraus ergeben, dass Dänemark sich nicht mehr an der bestehenden Maßnahme beteiligt.

4. Dieser Artikel lässt Artikel 4 unberührt.

Artikel 5

1. Die Mitteilung nach Artikel 4 hat spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Erlass einer Maßnahme zu erfolgen, wenn diese Maßnahme eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellt.

Erfolgt von Dänemark keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 zu Maßnahmen, die eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen, so werden die Mitgliedstaaten, für die die Maßnahme bindend ist, und Dänemark prüfen, welche Schritte zu unternehmen sind.

2. Eine Mitteilung nach Artikel 3 zu Maßnahmen, die eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen, gilt unwiderruflich als Mitteilung nach Artikel 3 zu weiteren Vorschlägen oder Initiativen, mit denen diese Maßnahmen ergänzt werden sollen, sofern diese Vorschläge oder Initiativen eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen.

Artikel 5 a

Die auf der Grundlage des Artikels 15 a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen, werden für Dänemark nicht bindend sein, wenn Dänemark nicht durch Unionsvorschriften gebunden ist, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 15 a festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.

Artikel 6

In Fällen, in denen nach diesem Teil Dänemark durch eine vom Rat nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Maßnahme gebunden ist, gelten hinsichtlich dieser Maßnahme für Dänemark die einschlägigen Bestimmungen des genannten Vertrags.

Artikel 7

Ist Dänemark durch eine nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassene Maßnahme nicht gebunden, so hat es außer den sich für die Organe ergebenden Verwaltungskosten keine finanziellen Folgen dieser Maßnahme zu tragen, es sei denn, der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes.“

Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige der Union

22) Das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

(a) Die Präambel wird wie folgt geändert:

(i) Der erste Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

"IN DER ERWÄGUNG, dass die Union nach Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta der Grundrechte enthalten sind,".

(ii) Der folgende neue zweite Erwägungsgrund wird eingefügt:

"IN DER ERWÄGUNG, dass die Grundrechte nach Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze zum Unionsrecht gehören,".

(iii) Im dritten und im vierten Erwägungsgrund, die vierter und fünfter Erwägungsgrund werden, wird das Wort "Grundsätze" durch "Werte" ersetzt.

(iv) Der bisherige siebte Erwägungsgrund wird gestrichen.

(b) Der einzige Artikel wird wie folgt geändert:

(i) In Buchstabe b werden nach den Worten "der Rat" die Worte "oder gegebenenfalls der Europäische Rat" und nach dem Wort "Beschluss" die Worte "im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist," eingefügt.

(ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"(c) wenn der Rat einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, erlassen hat, oder wenn der Europäische Rat einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 des genannten Vertrags im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, erlassen hat."

Protokoll über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt

23) Das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt wird wie folgt geändert:

(a) Im gesamten Protokoll werden die Worte "des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts" durch "des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts" und die Worte "den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" durch "den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt" ersetzt.

(b) Die Präambel wird wie folgt geändert:

(i) Die ersten zwei Erwägungsgründe werden durch den folgenden neuen ersten Erwägungsgrund ersetzt:

"UNTER HINWEIS darauf, dass in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union unter anderen Zielen die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erwähnt ist und dass dieser Zusammenhalt zu den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des genannten Vertrags aufgeführten Bereichen gehört, in denen die Union über geteilte Zuständigkeit verfügt,".

(ii) Der vierte Erwägungsgrund wird dritter Erwägungsgrund und erhält folgende Fassung:

"UNTER HINWEIS darauf, dass in Artikel 161 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Einrichtung eines Kohäsionsfonds vorgesehen ist,".

(iii) Der fünfte, der sechste und der vierzehnte Erwägungsgrund werden gestrichen.

- (iv) Im elften Erwägungsgrund, der achter Erwägungsgrund wird, werden am Ende die Worte "und unterstreichen die Bedeutung, die der Aufnahme des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in die Artikel 2 und 3 dieses Vertrags zukommt" gestrichen.
- (v) Im fünfzehnten Erwägungsgrund, der neuer elfter Erwägungsgrund wird, werden die Worte "vor dem 31. Dezember 1993 zu schaffende" gestrichen.
- (w) Im letzten Erwägungsgrund wird die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Europäische Union und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.

Sonstige Protokolle

- 24) Im Protokoll betreffend Frankreich werden die Worte "in seinen Übersee-Territorien" ersetzt durch "in Neukaledonien, in Französisch-Polynesien und in Wallis und Futuna".
- 25) Das Protokoll zu Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union wird wie folgt geändert:
 - (a) Im Titel des Protokolls wird die Bezugnahme auf Artikel 17 ersetzt durch eine Bezugnahme auf Artikel 27 Absatz 2.
 - (b) Im verfügenden Teil wird der Satzteil "binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam" gestrichen.
- 26) In Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Protokolls über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Union werden die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" gestrichen.
- 27) Das Protokoll zu Artikel 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird wie folgt geändert:
 - (a) Im Titel des Protokolls wird die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ersetzt durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
 - (b) In der einzigen Bestimmung werden nach den Worten "des Artikels 141" die Worte "des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union" eingefügt.

- 28) Artikel 2 des Protokolls über die Sonderregelung für Grönland wird gestrichen.
- 29) Das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:
- (a) Der Titel des Protokolls erhält folgende Fassung: "Protokoll über Artikel 40.3.3 der Verfassung Irlands".
 - (b) Die Worte "Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften" werden ersetzt durch "Die Verträge, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft".
- 30) Das Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird wie folgt geändert:
- (a) In der Präambel werden die ersten zwei Erwägungsgründe durch den folgenden neuen ersten Erwägungsgrund ersetzt:

"UNTER HINWEIS DARAUF, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum Stand vom 23. Juli 2002 am 24. Juli 2002 auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen sind,".
 - (b) In Artikel 1 wird Absatz 1 gestrichen und die beiden anderen Absätze werden entsprechend unnummeriert.
 - (c) Artikel 2 wird in zwei Absätze unterteilt; der erste Absatz endet mit den Worten "einschließlich der wesentlichen Grundsätze." Dieser Artikel wird überdies wie folgt geändert:
 - (i) In Absatz 1 werden die Worte "durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" und wird das Wort "Anhörung" ersetzt durch "Zustimmung".
 - (ii) In Absatz 2 werden die Worte "und angemessener Beschlussfassungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Annahme mehrjähriger Finanzleitlinien für" ersetzt durch "Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Maßnahmen zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für".
 - (d) Artikel 4 wird aufgehoben.

PROTOKOLL (Nr. 12)
ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG
DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müssen,

IN DEM WUNSCH, diesen Vertrag an die neuen im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Institutionen und Finanzen, anzupassen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind und durch die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wie folgt geändert wird:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll wird der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "EAG-Vertrag") in seiner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geltenden Fassung geändert.

Artikel 2

Die Überschrift des Titels III des EAG-Vertrags "Vorschriften über die Organe" erhält folgende Fassung: "Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften".

Artikel 3

Am Anfang des Titels III des EAG-Vertrags wird das folgende neue Kapitel eingefügt:

"KAPITEL 1

ANWENDUNG VON BESTIMMTEN BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 106 a

1. Die Artikel 9, 9 a, 9 b, 9 c, 9 d, 9 e und 9 f des Vertrags über die Europäische Union, die Artikel 246, 256 a, 249, 249 a, 249 d, 249 b, 249 c, 253 und 254, 195, 21 a, 268, 269 und 270 a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Artikel 7, 34 und 35 des Vertrags über die Europäische Union, die Artikel 190 bis 201, 201 a, 204 bis 209, 213 bis 236, 238, 239, 240, 292, 241 bis 245, 248 und 247, 258, 259, 260 und 262, 250, 251, 252, 254 a, 21 a, 247, 258, 210, 256, 270 b, 272, 273, 273 a, 274, 275, 276 und 277, 279, 279 a, 279 b und 280, 283 und 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 33 Absätze 2 und 5 des Vertrags über die Europäische Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für den vorliegenden Vertrag.
2. Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, auf den 'Vertrag über die Europäische Union', auf den 'Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union' oder auf die 'Verträge' in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie dem vorliegenden Vertrag beigelegt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und den vorliegenden Vertrag zu betrachten.
3. Die Vorschriften des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beeinträchtigen nicht die Vorschriften des vorliegenden Vertrags."

Artikel 4

In Titel III des EAG-Vertrags werden die Kapitel I, II und III die Kapitel II, III und IV.

Artikel 5

Die Artikel 3, 107 bis 132, 136 bis 143, 146 bis 156, 158 bis 163, 165 bis 170, 173, 173 a und 175, 177 bis 179 a, 180 b und 181, 183, 183 a, 190 und 204 des EAG-Vertrags werden aufgehoben.

Artikel 6

Die Überschrift des Titels IV des EAG-Vertrags "Finanzvorschriften" erhält folgende Fassung: "Besondere Finanzvorschriften".

Artikel 7

1. In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 des EAG-Vertrags werden die Bezugnahmen auf die Artikel 141 und 142 durch Bezugnahmen auf die Artikel 226 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.
2. In Artikel 171 Absatz 2 und Artikel 176 Absatz 3 des EAG-Vertrags wird die Bezugnahme auf den Artikel 183 durch eine Bezugnahme auf Artikel 279 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.
3. In Artikel 172 Absatz 4 des EAG-Vertrags wird die Bezugnahme auf Artikel 177 Absatz 5 durch eine Bezugnahme auf Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt.
4. Im EAG-Vertrag wird die Bezeichnung "Gerichtshof" durch die Bezeichnung "Gerichtshof der Europäischen Union" ersetzt.

Artikel 8

Artikel 191 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

"Artikel 191

Die Gemeinschaft genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union."

Artikel 9

Artikel 206 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

"Artikel 206

Die Gemeinschaft kann mit einem Staat oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, durch die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet wird.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels 33 des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden."

Artikel 10

Die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft werden mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen im Haushaltsplan der Union ausgewiesen.
